



## **BHI - Newsletter**

**April 2020**

### **Ausgleich von Honorarverlusten**

Letzte Woche ist das **COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz** verabschiedet worden, in dem auch für den ambulanten Bereich Ausgleichszahlungen festgelegt werden.

Für den ambulanten Bereich sieht das Gesetz vor, dass die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) trotz reduzierter Leistungsmenge im regulären Umfang ausbezahlt wird. Die Krankenkassen müssen also genauso viel Geld für die Versorgung der Patienten bereitstellen wie zu „normalen“ Zeiten.

Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung ist eine **Fallzahlminderung in einem Umfang, die die Fortführung der Arztpraxis** gefährden würde. Die Entscheidung darüber, wann eine solche Fallzahlminderung vorliegt, haben die Kassenärztlichen Vereinigungen im Benehmen mit den Krankenkassen zu treffen.

Ärzte und Psychotherapeuten haben zudem Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für extrabudgetäre Leistungen wie Früherkennungsuntersuchungen und ambulante Operationen. Dafür muss allerdings der **Gesamtumsatz ihrer Praxis (EGV und MGV) um mindestens zehn Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal sinken und die Fallzahl zurückgehen.**

Durch die Entschädigungen sind die Honorarverluste in der EGV zu 90 Prozent auszugleichen. Zudem ist geregelt, dass Ausgleichszahlungen mit Entschädigungen, die beispielsweise nach dem Infektionsschutzgesetz bei einer angeordneten Quarantäne gezahlt werden, verrechnet werden müssen.

Das ist ein erster Schritt, um Honorarverluste auszugleichen. KBV-Chef Gassen wies zu recht darauf hin, dass Verluste nicht nur aufgrund verringerter Fallzahlen eintreten können, sondern auch durch eine Verringerung des Leistungsspektrums anfallen.

Nach den Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren mit Verhandlungen mit den Krankenkassen gemacht haben, trauen wir der Formulierung „Gefährdung“ der „Fortführung der Arztpraxis“ nicht über den Weg, der GKV-Spitzenverband ist ja schon seit Jahren der Meinung, dass Ärzte zu viel verdienen!

Der BHI fordert daher **bei vergleichbarer Praxistätigkeit ein Honorar in Höhe des Vorjahresquartals** ohne Anrechnung zusätzlich erbrachter Leistungen durch die Behandlung von COVID-Patienten!

Weiterhin fordert der BHI:

- Ansetzen der Versichertenpauschale auch ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt
- Abrechenbarkeit der Gesprächsziffer bei Telefonkontakt